

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.11.2018
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	18.12.2018

Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 21.11.2018 gez. i.V. Kaever			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Neufassung der Hundesteuersatzung

Die derzeit geltende Hundesteuersatzung stammt aus dem Jahr 2001. Der Städte- und Gemeindebund stellte mit Datum vom 15.02.2018 eine aktualisierte Mustersatzung zur Verfügung. Die Verwaltung empfiehlt, die Regelungen an diese Mustersatzung anzupassen und insgesamt eine neue Hundesteuersatzung zu erlassen. Neben den redaktionellen Änderungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

I Gefährliche Hunde

Nach § 3 beträgt der Steuersatz für einen gefährlichen Hund 614,00 € pro Jahr, werden jedoch zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten beträgt der Steuersatz 767,00 € pro Jahr.

Nach der bisherigen Satzungsregelung sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Sofern keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 Landeshundegesetz (LHundG) nachgewiesen wird, gelten außerdem Hunde der folgenden Rassen als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift:

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Diese Unterscheidung beruht auf den Regelungen des LHundG (§ 3 „Gefährliche Hunde“ und § 10 „Hunde bestimmter Rassen“). Die aktuelle Mustersatzung sieht diese Trennung nicht mehr vor. Auch die meisten Nachbarkommunen nehmen diese Unterscheidung nicht mehr vor. Des Weiteren wurde die Rasse „Alano“ wieder aufgrund der Beißstatistik in die Liste der gefährlichen Hunde durch den Städte- und Gemeindebund aufgenommen.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, dass künftig gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift insbesondere die Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff

9. Mastino Espanol
10. Mastino Napolitano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

gelten.

Es wird jedoch vorgeschlagen, einen Bestandsschutz zu gewähren, so dass alle bisher gemeldeten Hunde der Rassen Ziffer 5 bis Ziffer 14 weiterhin mit dem einfachen Hundesteuersatz besteuert werden. Hunde dieser Rassen, die ab Inkrafttreten dieser Satzung in Eschweiler steuerpflichtig werden, sind mit dem erhöhten Hundesteuersatz für gefährliche Hunde zu versteuern.

In Eschweiler werden derzeit 14 Hunde mit dem Steuersatz für gefährliche Hunde besteuert. Bestandsschutz würde vorbehaltlich der Beschlussfassung für 36 Hunde gelten.

II. Steuerbefreiung

Bisher wurde eine Steuerbefreiung für einen Hund gewährt, wenn dieser ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen (Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ besitzen) dient. Die Mustersatzung erweitert diesen Personenkreis um Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen

- B = Begleitperson
- BL = Blindheit
- aG = außergewöhnliche Gehbehinderung
- GL = Gehörlosigkeit
- H = Hilflosigkeit

Hierbei handelt es sich nicht um Hundehaltung als Ausdruck besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern aufgrund eines besonderen persönlichen Bedarfes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Hundesteuer wird bei Sachkonto-Nr. 40320000 - Hundesteuer - im Produkt 166110101 – Allgemeine Finanzwirtschaft - verbucht.

Personelle Auswirkungen:

keine Auswirkungen

Anlagen:

- Anlage 1 - Hundesteuersatzung 2019
- Anlage 2 - Synopse Hundesteuersatzung